

Anlage 1:

Stadt Balingen

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 15.12.2020

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBI. S. 22), letzte Änderung vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 15. Dezember 2020 folgende

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen

beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 5 (Aufgaben des Gemeinderats) Absatz 1 Nrn. 6, 13 und 15 erhalten folgende Fassungen:

(1) Der Gemeinderat entscheidet über:

6. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 500.000 € verursacht,
13. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000 € übersteigt,
15. die Zustimmung zur Überschreitung des Gesamtansatzes für Investitionen im Vermögensplan und für außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan um mehr als 150.000 €,

§ 7 (Aufgaben des Stadtwerkeausschusses) Absatz 2 Nrn. 1, 8, 10 und 11 erhalten folgende Fassungen:

(2) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über

1. die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € betragen,

8. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall über 75.000 €, aber nicht über 500.000 € liegt,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 100.000 € und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 50.000 € bis 100.000 € beträgt,
11. die Zustimmung zur Überschreitung des Gesamtansatzes für Investitionen im Vermögensplan und für außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan um mehr als 25.000 € bis 150.000 € und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,

§ 8 (Aufgaben des Oberbürgermeisters) Absatz 4 Nrn. 1, 5 und 7 erhalten folgende Fassungen:

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet über

1. die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € betragen,
5. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall über 25.000 €, aber nicht über 75.000 € liegt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 12.500 € bis 50.000 € und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 12.500 € bis 50.000 € beträgt,

§ 11 (Personalangelegenheiten) Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 sowie über die Höhergruppierung von Beschäftigten in diese Entgeltgruppe entscheidet der Stadtwerkeausschuss im Einvernehmen mit der Werkleitung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 15.12.2020

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister